

58. Kann eine wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähige Person gegen die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 Abs. 2 BGB. selbständig Beschwerde einlegen?

BGB. § 104 Nr. 2, § 1910 Abs. 2. RFGG. §§ 20, 59. ZPO. § 664.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 25. Oktober 1934 in einer Pflegschafts-
sache. IV B 55/34.

I. Amtsgericht Ingolstadt.

II. Landgericht Eichstätt.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Die Beschwerdeführerin hat gegen ihren Ehemann Scheidungsklage erhoben. Das Oberlandesgericht München, bei dem der Rechtsstreit im zweiten Rechtszuge anhängig ist, hält die Beschwerdeführerin auf Grund eines Gutachtens der Psychiatrischen Klinik in München vom 11. Juni 1934 für prozessunfähig. Auf seine Anregung hat das Amtsgericht Ingolstadt als Vormundschaftsgericht gemäß § 1910 Abs. 2 BGB. für die Beschwerdeführerin eine Pflegschaft zu ihrer Vertretung in dem Scheidungsrechtsstreit angeordnet, da sie geschäfts- und prozessunfähig sei. Gegen die Anordnung der Pflegschaft hat sie beim Landgericht Eichstätt Beschwerde eingelegt. Das Landgericht hat die Beschwerde angebrachtermaßen zurückgewiesen, weil die Beschwerdeführerin nach dem Gutachten der Psychiatrischen Klinik geschäftsunfähig sei (§ 104 Nr. 2 BGB.),

daher keine Rechts-handlungen, insbesondere auch nicht solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen könne und an der Ausübung des ihr nach § 20 RZG. zustehenden Beschwerderechts gehindert sei; die Beschwerde könne nur durch ihren gesetzlichen Vertreter eingelegt werden. Gegen diesen Beschluß hat die Beschwerdeführerin durch den von ihr bevollmächtigten Rechtsanwalt R. in M. weitere Beschwerde einlegen lassen mit der Begründung, daß das Gutachten der Psychiatrischen Klinik ungenügend sei, da es sich nicht auf persönliche Untersuchung und Beobachtung der Beschwerdeführerin, sondern nur auf Briefe und sonstige Schriftstücke stütze.

Das Bayer. Oberste Landesgericht hält die weitere Beschwerde jedenfalls insoweit für begründet, als das Landgericht die Beschwerde nicht angebrachtermaßen hätte abweisen dürfen, sondern der Beschwerdeführerin die Berechtigung, die Beschwerde selbst einzulegen, hätte zuerkennen sollen. Es würde den Beschluß des Landgerichts aufheben und die Sache zur neuen Entscheidung an das Landgericht zurückverweisen, sieht sich jedoch hieran durch den eine andere Rechtsauffassung vertretenden Beschluß des Kammergerichts vom 7. März 1919 (RZG. Bd. 38 S. 262) gehindert. Daher hat es die Beschwerde dem Reichsgerichte vorgelegt.

Zur Begründung seiner von der des Kammergerichts abweichenden Rechtsauffassung bezieht sich das Oberste Landesgericht auf die Vorschrift des § 664 RPD., nach der der Entmündigte selbst, obwohl er nach § 104 Nr. 2 BGB. geschäftsunfähig sei, zur Erhebung der Anfechtungsklage befugt sei und für das Verfahren als prozeßfähig gelte. Der Unverwendbarkeit des § 1910 Abs. 2 BGB. könne unter Umständen eine beträchtliche Tragweite für die Rechtspersönlichkeit des Betroffenen zukommen, da diese Vorschrift eine Pflégshaft nicht nur für einzelne Angelegenheiten des Geisteskranken, sondern auch für einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten ermögliche und dieser „bestimmte Kreis“ recht umfangreich sein könne. Nach Ansicht des Obersten Landesgerichts wäre es daher unbillig, dem nach § 1910 Abs. 2 BGB. unter Pflégshaft Gestellten die Möglichkeit selbständiger Beschwerde abzuschneiden, ihn also schlechter zu stellen, als er stünde, wenn ein Entmündigungsbeschluß gegen ihn ergangen wäre. Die Willigkeitserwägung, auf der die Vorschrift des § 664 RPD. beruhe, treffe im Falle des § 1910 Abs. 2 BGB. um so mehr zu, als dem nach dieser Bestimmung unter Pflégshaft Gestellten

nicht einmal ein gesetzlicher Vertreter zur Seite stehe, der für ihn Beschwerde einlegen könnte. Der dem § 664 ZPO. zugrundeliegende Rechtsgedanke müsse dazu führen, auch bei einer Pflegschaftsanordnung nach § 1910 Abs. 2 BGB. dem unter Pflegschaft Gestellten die selbständige Einlegung der Beschwerde zuzugestehen, ohne daß seine Geschäftsunfähigkeit nach § 104 Nr. 2 BGB. einen Hinderungsgrund bilden dürfe. Undernfalls wäre die Folge völlige Rechtlosigkeit des Betroffenen gegenüber dem amtsgerichtlichen Pflegschaftsbeschluß. Die Vorschrift des § 59 Abs. 2 RFGG. stehe dieser Ansicht nicht entgegen, denn sie betreffe nur Fälle, in denen ein gesetzlicher Vertreter die Beschwerde einlegen könne, also ein dringendes Bedürfnis selbständiger Beschwerdemöglichkeit nicht gegeben sei.

Die Voraussetzungen, unter denen nach § 28 Abs. 2 RFGG. das Reichsgericht über die weitere Beschwerde zu entscheiden hat, liegen vor. Das Kammergericht hat in dem vom Obersten Landesgericht angeführten Beschlusse vom 7. März 1919 (RDLG. Bd. 38 S. 262), übrigens auch schon früher in dem Beschlusse vom 11. März 1910 (RDLG. Bd. 21 S. 296) die Ansicht vertreten, daß eine geistesranke und daher geschäftsunfähige Person nicht fähig sei, das ihr nach § 20 RFGG. an sich zustehende Recht zur Einlegung der Beschwerde gegen die auf Grund des § 1910 Abs. 2 BGB. erfolgte Anordnung einer Pflegschaft wahrzunehmen. Das Reichsgericht ist mit dieser Frage bisher nicht befaßt gewesen, insbesondere auch nicht in der Entscheidung RGL. Bd. 65 S. 199. Dort ist nur entschieden, daß ein Pflegebefohlener, bei dem die freie Willensbestimmung infolge krankhafter Störung der Geistestätigkeit ausgeschlossen ist, einen Antrag auf Aufhebung der nach § 1910 BGB. angeordneten Pflegschaft (§ 1920 BGB.) nicht wirksam stellen könne. Die Frage, ob ein Geschäftsunfähiger gegen die Anordnung der Pflegschaft Beschwerde einlegen kann, ist dort nicht erörtert.

In der streitigen Frage ist dem Kammergericht beizutreten. Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält — abgesehen von § 59 — keine Vorschriften über die Fähigkeit der Beteiligten, ihre Rechte vor dem Gericht selbst wahrzunehmen. Es gelten daher insoweit die Vorschriften des BGB. (Schlegelberger FGG. Bd. 1 § 13 Anm. 7). Aus ihnen ergibt sich, daß Geschäftsunfähige, da ihre Willenserklärungen nichtig sind (§ 105

Abf. 1 BGB.), das Antrags- und Beschwerderecht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben können, und daß auch beschränkt Geschäftsfähige grundsätzlich der Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters bedürfen. Ein erweitertes Beschwerderecht gewährt § 59 Abf. 1 RFG. dem unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde und dem unter Vormundschaft stehenden Mündel für gewisse Angelegenheiten, insbesondere solche, die die Person betreffen. Aber auch diese Erweiterung des Beschwerderechts gilt nach Abf. 2 nicht für solche Personen, die geschäftsunfähig sind. Diese Vorschrift bestätigt also die Richtigkeit der Auffassung, daß im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Geschäftsunfähige unter allen Umständen von der eignen Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten vor dem Gericht ausgeschlossen sind.

Dem Obersten Landesgericht kann auch darin nicht beigetreten werden, daß der dem § 664 ZPO. zugrundeliegende Rechtsgedanke dazu führen müsse, dem nach § 1910 Abf. 2 BGB. unter Pflegschaft Gestellten die selbständige Beschwerdeeinlegung zuzugestehen. Wie schon an sich die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßfähigkeit im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar sind (vgl. Schlegelberger a. a. O.), so ist insbesondere die Vorschrift des § 664 ZPO. eine für das Entmündigungsverfahren gegebene Ausnahmegvorschrift, die sich nicht auf die Pflegschaft übertragen läßt. Das hat das Reichsgericht bereits in der den Antrag nach § 1920 BGB. betreffenden Entscheidung RGZ. Bd. 65 S. 204 ausgesprochen (vgl. auch RG. in ROLW. Bd. 39 S. 67 und Stein-Jonas ZPO. § 664 Note 11).

Ungeachtet der an sich klaren Rechtslage kann es auf die vom Obersten Landesgericht angestellten Billigkeitserwägungen nicht ankommen. Es kann aber auch nicht anerkannt werden, daß die Anordnung einer Pflegschaft über eine nach § 104 Nr. 2 BGB. geschäftsunfähige Person in ihrer rechtlichen Tragweite einem Entmündigungsbeschluß so nahestände, daß eine entsprechende Anwendung des dem § 664 ZPO. zugrundeliegenden Rechtsgebankens geboten wäre. Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit hat die völlige Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 3 BGB.), die Entmündigung wegen Geisteschwäche die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 zur Folge (§ 114 BGB.). Wenn daher der Gesetzgeber dem Entmündigten die Möglichkeit geben wollte,

die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Entmündigung in einem Streitverfahren herbeizuführen, so bedurfte es schon wegen der Vorschriften der §§ 104 Nr. 3, § 114 BGB. der ausdrücklichen Bestimmung des § 664 Abs. 2 ZPO. Die Anordnung einer Pflegschaft nach § 1910 BGB. bewirkt dagegen keine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit. Nur steht der Pflegebefohlene, wenn er in einem Rechtsstreit durch den Pfleger vertreten wird, für diesen Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich (§ 53 ZPO.). Insofern könnte allerdings von einer durch die Anordnung der Pflegschaft herbeigeführten Beeinträchtigung der Rechtspersönlichkeit des Pflegebefohlenen gesprochen werden, da die Anordnung der Pflegschaft und das Auftreten des Pflegers im Rechtsstreit ihm die Möglichkeit nimmt, im Rechtsstreit seine Geschäfts- und Prozessfähigkeit geltend zu machen. Völlig rechtlos, wie das Oberste Landesgericht meint, ist er aber auch von dem hier vertretenen Standpunkt aus gegenüber dem amtsgerichtlichen Pflegschaftsbeschluß nicht. Denn die Frage, ob der Pflegebefohlene in der Tat geschäftsunfähig ist, muß in jedem Falle vom Beschwerdegericht und auch vom Gericht der weiteren Beschwerde nachgeprüft werden, weil hiervon die Zulässigkeit des Rechtsmittels abhängt.

Die weitere Beschwerde ist nach alledem als unzulässig zu verwerfen, wenn die Beschwerdeführerin geschäftsunfähig ist. Das Landgericht hat auf Grund des Gutachtens der Psychiatrischen Klinik in München vom 11. Juni 1934 dargetan, daß die Beschwerdeführerin schon seit längerer Zeit an Schizophrenie leide, und zwar in einem solchen Maße, daß sie sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinde, der seiner Natur nach nicht vorübergehend sei; sie sei daher nach § 104 Nr. 2 BGB. geschäftsunfähig. Die weitere Beschwerde bemängelt an dem Gutachten der Psychiatrischen Klinik, daß es das Weiterbestehen der früher auf Grund klinischer Beobachtungen festgestellten Krankheit nur aus dem dem Gutachter vorgelegten Briefmaterial folgere. Diese Bemängelung ist nicht begründet. In erster Linie hat der Sachverständige selbst zu beurteilen, ob das ihm vorgelegte Beweismaterial eine genügende Grundlage für die Erstattung des Gutachtens bildet. Daß das umfangreiche Beweismaterial für den Nachweis des Weiterbestehens der Geisteskrankheit der Beschwerdeführerin ausreicht, ist in dem Gutachten

ausdrücklich ausgesprochen. Die von der Beschwerdeführerin beigebrachten Zeugnisse einer Anzahl von Personen, die mit ihr in Berührung gekommen sind, können die Beweiskraft des Gutachtens nicht erschüttern.

Der Senat trägt hiernach kein Bedenken, mit dem Landgericht festzustellen, daß die Beschwerdeführerin geisteskrank und daher geschäftsunfähig ist. Dies muß dazu führen, ihre weitere Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.